



**PRIMEGLOBAL EMEA 2015**  
**GERMAN SPEAKING CONFERENCE**

**MAY 28-30, 2015**  
**Sofitel Hamburg Alter Wall Hotel**  
**Hamburg, Germany**



**29. Mai 2015**  
**GERMAN SPEAKING CONFERENCE**

**Doing Business in Polen**

# Doing Business in Polen

---



## **Marcin Sobieszek**

*Steuerberater*

*Partner*

**ATA FINANCE**  
Ul. Bonifraterska 17  
00-203 Warschau  
Polen

# Kurzüberblick ATA Finance

---

- Multidisziplinarität (Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Lohn- und Finanzbuchhaltung);
- Betreuung „aus einer Hand“ durch die enge Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern
- Internationale Orientierung, darunter auf die Investoren aus dem deutschsprachigen Gebiet
- Enge Zusammenarbeit mit internationalen Rechtsanwaltskanzleien



# Doing Business in Polen - Schwerpunkte

---

1. Allgemeine Darstellung des Steuersystems
2. Besteuerung der Aktivitäten der ausländischen Unternehmen in Polen
3. Investitionsanreize in Polen (Sonderwirtschaftszonen)
4. Verrechnungspreisregelungen in Polen und geplanten Gesetzänderungen

# 1. Allgemeine Darstellung des Steuersystems in Polen

## **Körperschaftsteuersatz beträgt 19%**

- Der Körperschaftsteuer unterliegen grundsätzlich die Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), aber auch seit 1.01.2014 Kommanditgesellschaft auf Aktien

Körperschaftsteuer

## **Körperschaftsteuervorauszahlungen:**

- monatlich (oder u.U. quartalweise), tatsächlich fälligen Vorauszahlungen oder die Pauschal i.H.v. 1/12 der im Vorjahr fälligen Steuer
- bis zum 20. Tag des Folgemonats

## **Verlustverrechnung**

- max. innerhalb 5 Jahre möglich, max. jedoch i.H.v. 50% des Verlustes in einem Jahr
- keine Verlustrücktragungsmöglichkeiten

## **Bemessungsgrundlage**

- Differenz zwischen Betriebseinnahmen und gesetzlich anerkannten Betriebsausgaben

## **Einkommensteuergesetz unterscheidet 9 Einkunftsarten**

- (darunter: Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger und unselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen)

Einkommensteuer

## **Steuersätze**

- grundsätzlich progressive ESt-Tariff (18% bis TPLN 85, 32% darüber, Freibetrag sehr gering ca. TPLN 3)
- linearer Satz 19% für Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf Antrag!
- Einkünfte aus Beteiligung am Gewinn der Personengesellschaften sind unter Einkünfte aus Gewerbebetrieb linear auf Antrag 19% besteuert werden

## **Verlustverrechnung**

- innerhalb einer Einkunftsquelle möglich (analog wie bei KSt)

## **Jährliche ESt-Erklärungen**

- bis zum 30. April des Folgejahres bei dem Finanzamt zu stellen

## **Bemessungsgrundlage**

- Differenz zwischen Betriebseinnahmen und gesetzlich anerkannten Betriebsausgaben/Werbungskosten (pauschaliert bei Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit)

# 1. Allgemeine Darstellung des Steuersystems in Polen

## Umsatzsteuersystem

- basiert auf der EG-Richtlinie 2006/112/EG

## Steuersätze

- 23% Normalsatz - umfasst alle Waren u. Dienstleistungen, für die keine ermäßigten Sätze gelten
- 8% - bestimmte Baudienstleistungen für Wohnzwecke von Einzelpersonen, Restaurantdienstleistungen, Pharmazeutika u. medizinische Ausrüstung, diverse verarbeitete Lebensmittel, Personenbeförderungen, Hotelunterkünfte, einige Waren für Kinder
- 5% - unverarbeitete Nahrungsmittel, Bücher u. Fachzeitschriften (Anlage 10 des polnischen UStG)
- 0% - Ausfuhr von Waren sowie innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren u. auf Transportdienstleistungen hinsichtlich der Einfuhr u. Ausfuhr von Waren

## USt-Erklärungen und Meldungen

- monatliche/quartalweise Voranmeldungen, keine Jahressteuererklärung
- Zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche Geschäfte monatlich abzugeben Vorsteuererstattung
- 60 Tage Frist, Möglichkeit der Verkürzung auf 25 Tage auf Antrag bei Erfüllung der zusätzlichen Bedingungen

Umsatzsteuer

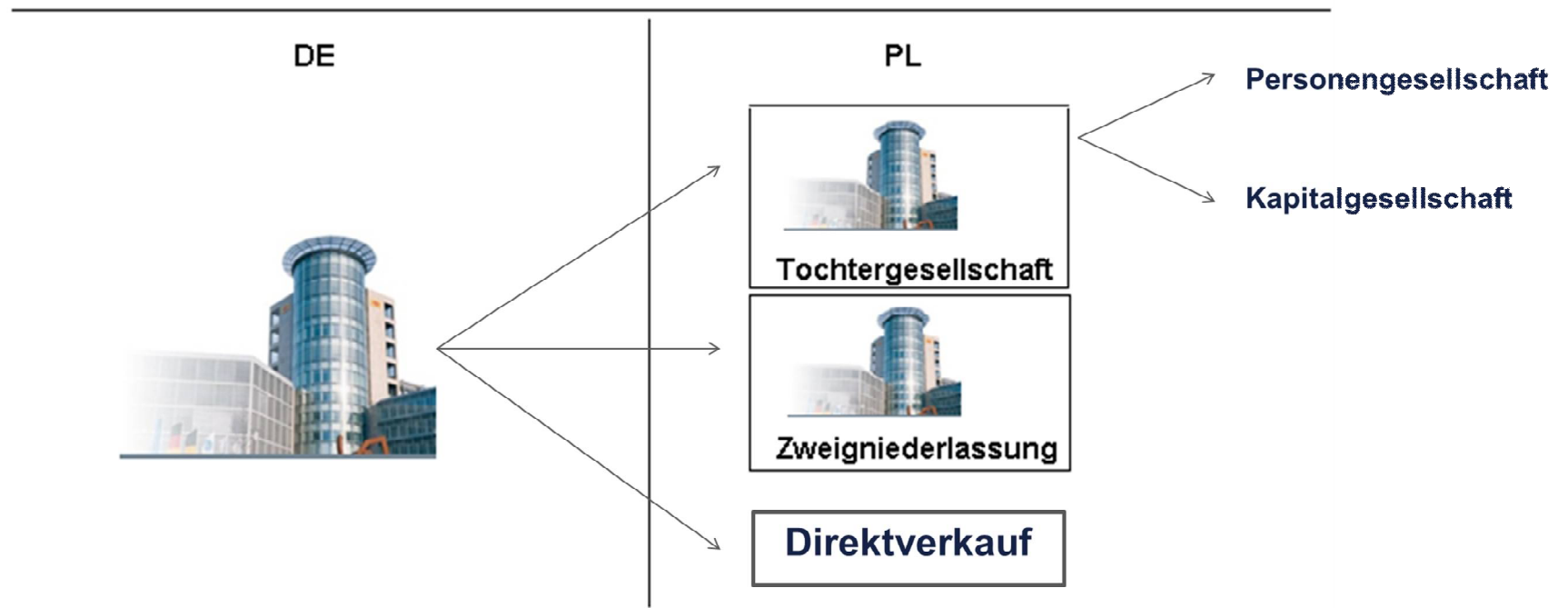
## Steuerbare Vorgänge, Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- Verkauf von Sachen – 2% des Marktwerts
- Verkauf von Vermögensrechten – 1% des Marktwerts
- Darlehensverträge – 2% des Darlehensbetrages mit Ausnahmen (z.B. Gesellschafterdarlehen bei Kapitalgesellschaften)
- Kapitalerhöhungen – 0,5%:
- die Einlagen in die Personengesellschaft – 0,5%
- Steuerbefreiungen möglich bei Umstrukturierungsvorgängen gemäß der EG-Richtlinie 2008/7/EG

Steuer auf zivilrechtliche Handlungen



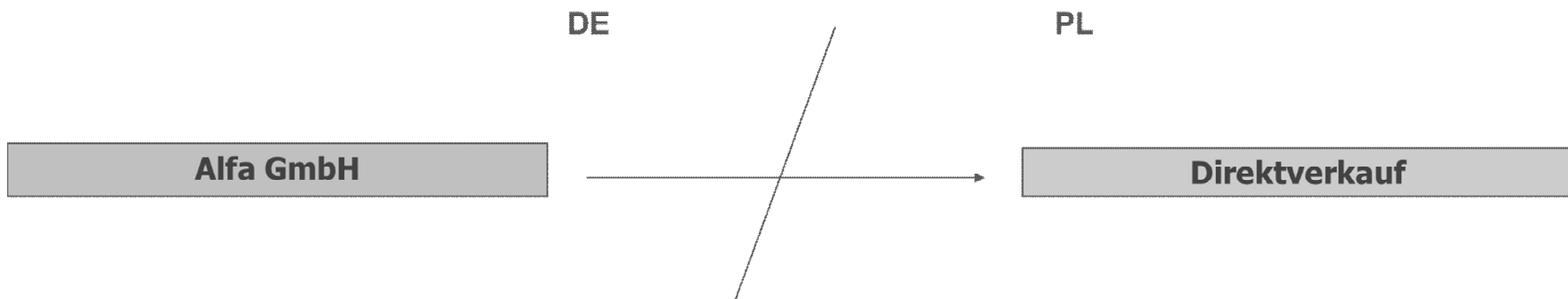
## 2. Besteuerung der Aktivitäten in Polen





# 2. Besteuerung der Aktivitäten in Polen

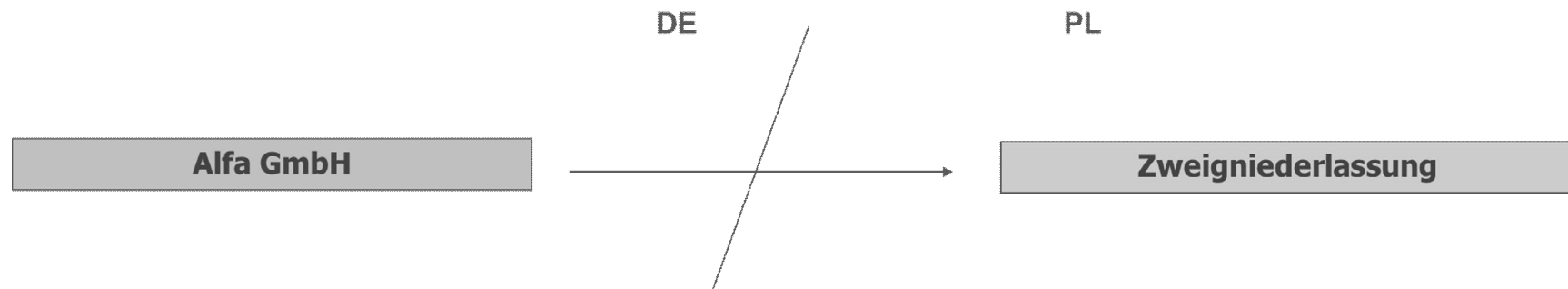
## Direktverkauf in Polen



- Grundsätzlich keine KSt-Steuerbelastung in Polen, es sein denn, es liegt eine Betriebsstätte in Polen vor (z.B. über einen unabhängigen Vertreter in Polen)
- Der Gewinn der Alfa GmbH darf dann nur in Deutschland besteuert werden.
- in Polen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Entstehung der Betriebsstätte nicht erfüllt wurden
- Im Falle des Versandhandels aus Deutschland die Lieferschwelle im UStG (PLN 150.000) zu beachten (Einfluss auf die Registrierungspflicht für Umsatzsteuerzwecke)

# 2. Besteuerung der Aktivitäten in Polen

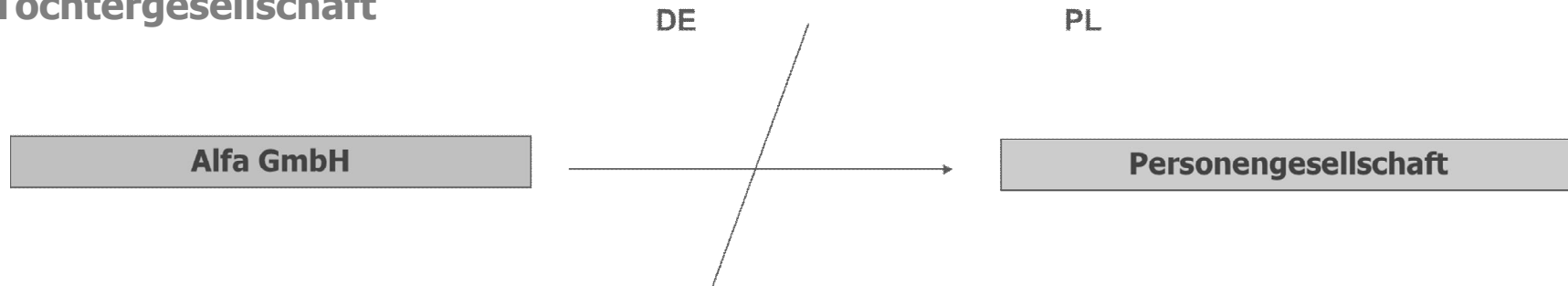
## Tätigkeit in Polen über eine Zweigniederlassung



- Zweigniederlassung stellt grundsätzlich eine Betriebsstätte der Alfa GmbH in Polen dar
- Beschränkte KSt-Pflicht der Alfa GmbH mit den Betriebsstättengewinnen in Polen
- die Buchführungspflicht der Betriebsstätte in Polen
- Gesamtsteuerbelastung in Polen i.H.v. 19% Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Betriebsstätte
- Bei der Gewinnaufteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte der Fremdvergleichsgrundsatz zu beachten
- In Deutschland grundsätzlich Freistellungsmethode anwendbar
- feste Geschäftseinrichtung (umsatzsteuerliche Betriebsstätte) in Polen möglich

# 2. Besteuerung der Aktivitäten in Polen

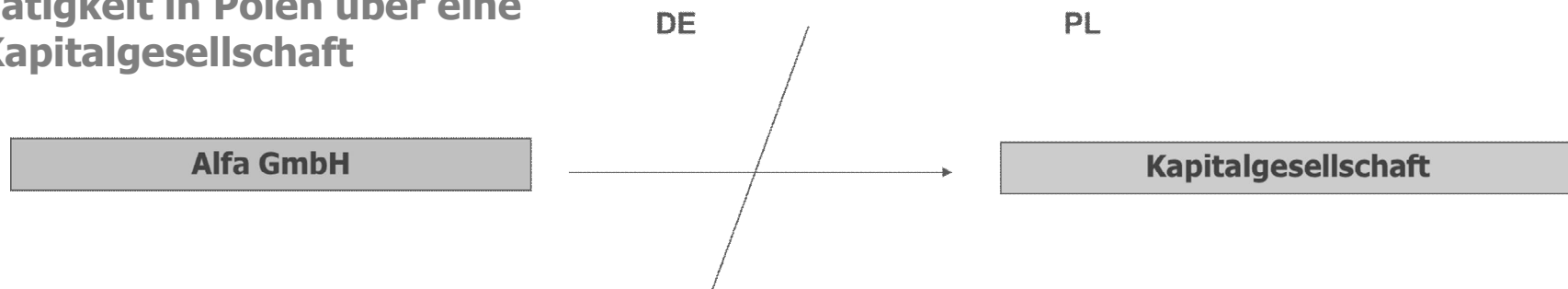
## Tätigkeit in Polen über eine Tochtergesellschaft



- Die Beteiligung am Gewinn einer polnischen Personengesellschaft stellt nach h.M. eine Betriebsstätte der Alfa GmbH in Polen dar
- Beschränkte KSt-Pflicht der Alfa GmbH mit den Betriebsstättengewinnen in Polen
- die Buchführungspflicht der Personalgesellschaft in Polen (nach Überschreitung der gesetzlichen Schwellen)
- Gesamtsteuerbelastung in Polen i.H.v. 19% der Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Personalgesellschaft
- Bei den Transaktionen zwischen Alfa GmbH und Personengesellschaft der Fremdvergleichsgrundsatz zu beachten
- In Deutschland grundsätzlich Freistellungsmethode anwendbar
- Unternehmereigenschaft im Sinne des UStG-PL

## 2. Besteuerung der Aktivitäten in Polen

### Tätigkeit in Polen über eine Kapitalgesellschaft



- Die Kapitalgesellschaft stellt ein Steuersubjekt in Polen dar, mit der Folge der unbeschränkten Steuerpflicht in Polen mit den gesamten Welteinkünften
- die Buchführungspflicht der Kapitalgesellschaft in Polen
- KSt-Pflicht Polen i.H.v. 19%
- Bei den Transaktionen zwischen Alfa GmbH und Kapitalgesellschaft der Fremdvergleichsgrundsatz zu beachten
- Quellensteuerbefreiung bei der Dividendenausschüttung in Polen möglich (Mutter-Tochter-Richtlinie)
- In Deutschland Besteuerung der erhaltenen Dividende nach den innerstaatlichen Vorschriften
- Unternehmereigenschaft i.S. des UStG-PL

# 2. Besteuerung der Aktivitäten in Polen

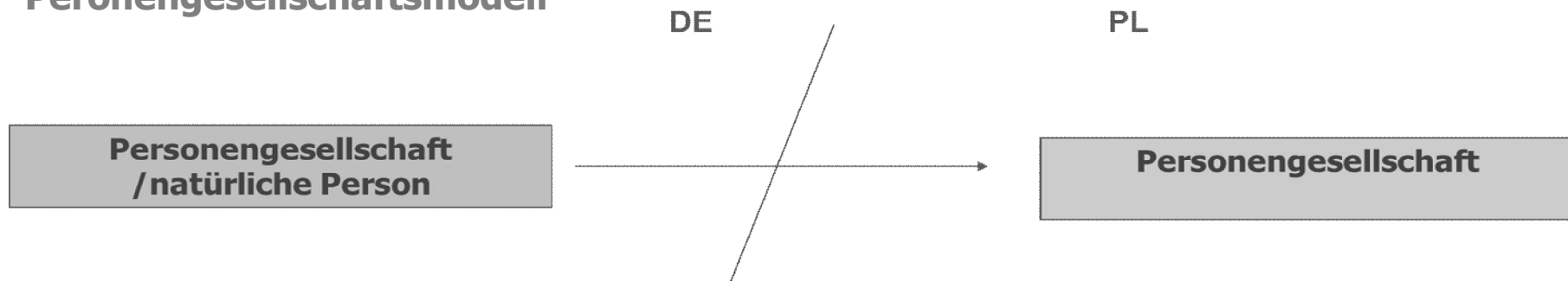
## Vergleich der Gesamtsteuerbelastung

	Gesamtsteuerbelastung in Polen	Steuerfolgen in Deutschland
Direktverkauf	0,00%	Volle Gewinnbesteuerung
Zweigniederlassung	19,00%	Freistellung unter Progressionsvorbehalt
Personengesellschaft	19,00%	Freistellung unter Progressionsvorbehalt
Kapitalgesellschaft	19,00%*	Anteilige Besteuerung der erhaltenen Dividende

\* Annahme: Quellensteuerbefreiung nach der Mutter-/Tochterrichtlinie

# 2. Besteuerung der Aktivitäten in Polen

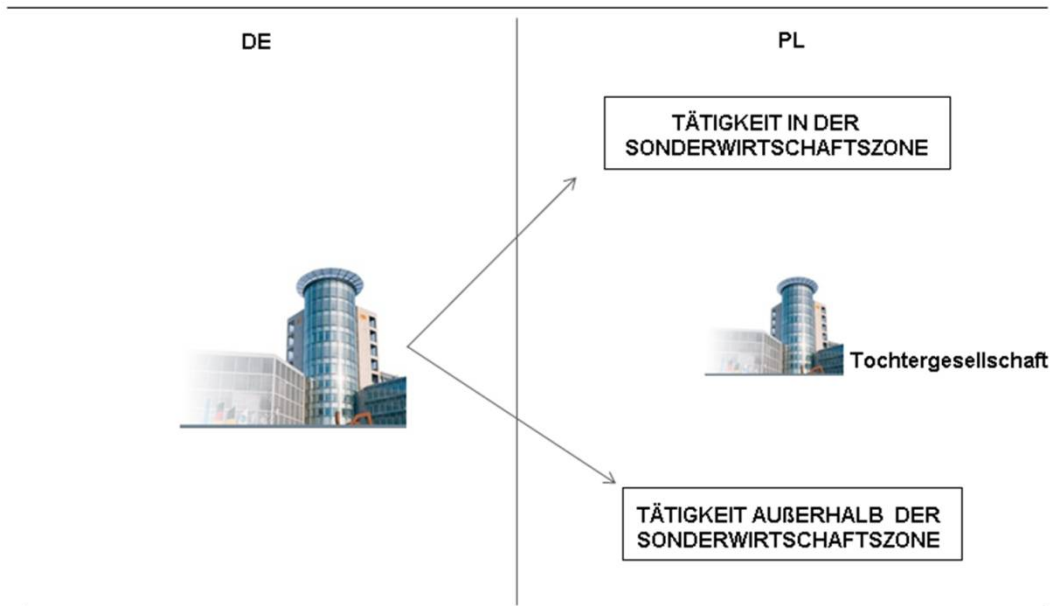
**Steueroptimierungsmodell –  
Direktbeteiligung einer natürlichen  
Person- bzw. doppelstöckiger  
Personengesellschaftsmodell**



- Die Beteiligung am Gewinn einer polnischen Gesellschaft stellt nach h.M. eine Betriebsstätte der natürlichen Person in Polen dar
- Beschränkte ESt-Pflicht der natürlichen Person in mit den Gewinnen aus Beteiligung am Gewinn der Personengesellschaft in Polen (19% auf Antrag möglich)
- In Deutschland grundsätzlich Freistellungsmethode unter PV anwendbar
- Gesamtsteuerbelastung auf Ebene der natürlichen Person i.H.v. 19% möglich

# 3. Investitionsanreize in Polen am Beispiel der Sonderwirtschaftszonen

Standortwahl



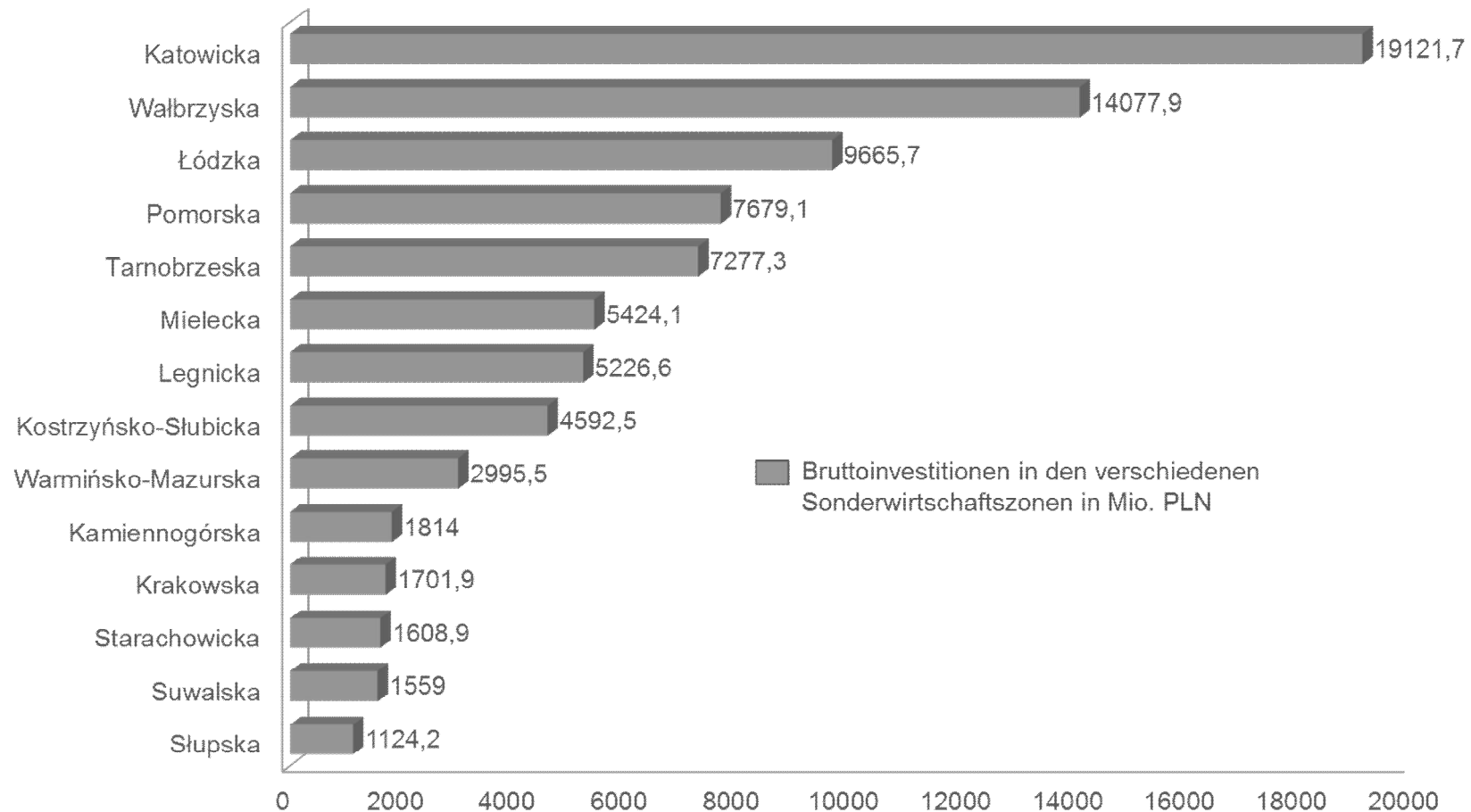
14 Sonderwirtschaftszonen in Polen





# 3. Investitionsanreize in Polen am Beispiel der Sonderwirtschaftszonen

Der Wert aller Investitionen in den Sonderwirtschaftszonen bis zum Ende des Jahres 2012



# 3. Investitionsanreize in Polen am Beispiel der Sonderwirtschaftszonen

## Staatliche Förderung in Form der Steuerbefreiungen für Unternehmen in den Sonderwirtschaftszonen

Jahr	Zahl der Steuerzahler	Gesamtwert der Steuerbefreiung (Mio. PLN)
1998	24	30,56
1999	59	123,469
2000	91	241,526
2001	224	407,912
2002	191	496,954
2003	654	611,424
2004	272	600,185
2005	289	587,816
2006	346	868,164
2007	618	1084,333
2008	442	1089,439
2009	431	1221,559
2010	511	1517,971
2011	535	1829,753
2012	538	1633,383

# 3. Investitionsanreize in Polen am Beispiel der Sonderwirtschaftszonen

## Gesetzliche Rahmenbedingungen für eine Investition in der Sonderwirtschaftszone

- Notwendigkeit der Beantragung der Genehmigung, die Grundlage für eine Steuerbefreiung darstellt (nicht alle Aktivitäten förderungsberechtigt!)
- die Höhe der Steuerbefreiung von der Höhe der getragenen sog. förderungsfähigen Aufwendungen und maximalen Intensität der staatlichen Förderungen für einen bestimmten Region (von 10 bis zum 50%)
- Beim Klein- oder Mittelunternehmen kann die Förderung um 20% bzw. 10% höher sein
- Grundlage für die Berechnung der Steuerbefreiung (Aufwendungen für die Neuinvestition oder 2-jährliche Bruttogehälter der eingestellten Mitarbeiter)
- Steuerbefreit nur die in der Sonderwirtschaftszone erwirtschafteten Einkünfte (und nur aus der in der Genehmigung genannten Aktivität);
- Buchhalterische Absonderung der befreiten und steuerpflichtigen Einkünfte;

# 3. Investitionsanreize in Polen am Beispiel der Sonderwirtschaftszonen

## Gesetzliche Rahmenbedingungen für eine Investition in der Sonderwirtschaftszone

Als Aufwendungen für eine Neuinvestition (**förderungsfähige Aufwendungen**) gelten u.a.:

- Anschaffungskosten der Grundstücke oder Erbnießbrauchrechte
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Sachanlagen, soweit diese zum Vermögen der Gesellschaft zugeordnet werden können;
- Aufwendungen für die Modernisierung der bestehenden Sachanlagen,
- Aufwendungen für den Erwerb der immateriellen Vermögensgegenstände (nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen)
- Anschaffungskosten der Aktiva im Rahmen der Finanzierungsleasingsverträge, soweit eine Verpflichtung zum Erwerb im Nachhinein vorliegt;
- Mietaufwendungen des Grundstückes/Gebäudes aufgrund des Mietvertrages über 5 Jahre (Großunternehmen) oder 3 Jahre (Klein- oder Mittelunternehmen)

# 3. Investitionsanreize in Polen am Beispiel der Sonderwirtschaftszonen

## Maximierung der staatlichen Förderung in der Sonderwirtschaftszone

- Möglichkeit der Beantragung der weiterer Genehmigungen für neue Projekte
- Maximierung der Einnahmen aus der Sonderwirtschaftszone (z.B. Übertragung der Produktion von einem anderen Gebiet in die Sonderwirtschaftszone)
- Maximierung der förderungsfähigen Aufwendungen (Ausgaben, die die Höhe der Steuerbefreiung zu beeinflussen, z.B. über die entsprechende Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen mit den Lieferanten, Dienstleister)
- Maximierung der Ausnutzung der Steuerbefreiung durch eine entsprechende Steuerbilanzpolitik (zum Beispiel die Verwendung der entsprechenden Abschreibungsmethode)

# 4. Verrechnungspreisregelungen

- Transfer-Pricing-Regelungen sehen die Möglichkeit der Schätzung von Einkünften von den Finanzbehörden bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen vor, wenn die vereinbarten Bedingungen von den Bedingungen zwischen fremden Dritten abweichen;
- Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation nach Überschreitung der gesetzlichen Schwellen (z.B. bei Dienstleistungen EUR 30.000 jährlich);
- Pflicht zur Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung (während der Betriebsprüfung)
- Gesetzänderungen im Bereich der Verrechnungspreisdokumentationspflicht geplant:
  - Aufteilung der Dokumentation auf die sog. *master and local file*
  - Abschaffung der Dokumentationspflicht für Unternehmen mit dem Umsatz < 2 Mio EUR
  - Erweiterung der Dokumentation auf die Finanzanalyse der Drittunternehmer für Unternehmen mit dem Umsatz > 10 Mio. EUR
  - Abgabe des vereinfachten Verrechnungspreisberichtes mit der jährlichen KSt-Erklärung für Unternehmen mit dem Umsatz > 10 Mio. EUR

# Fragen?

## Ansprechpartner:



- **Steuerberatung: Joanna Subzda**  
([joanna.subzda@atatax.pl](mailto:joanna.subzda@atatax.pl))



- **Steuerberatung: Marcin Sobieszek**  
([marcin.sobieszek@atatax.pl](mailto:marcin.sobieszek@atatax.pl))



- **Wirtschaftsprüfung: Izabela Stenzel**  
([izabela.stenzel@atafinance.pl](mailto:izabela.stenzel@atafinance.pl))



- **Buchhaltung: Rafał Wójcik**  
([rafal.wojcik@atafinance.pl](mailto:rafal.wojcik@atafinance.pl))



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**ATA Finance**

**ul. Bonifraterska 17  
00-203 Warszawa  
Tel. + 48 22 418 70 00**

**Ul. Damrotta 6  
40-022 Kattowitz  
Tel. + 48 32 258 70 13**

**e-mail: [office@atafinance.pl](mailto:office@atafinance.pl)**